

## **Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Frankfurt University of Applied Sciences**

Die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) hat in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission (2008) folgende Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Frankfurt UAS entwickelt, um verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem geistigem Eigentum (hier mit besonderem Bezug auf Erfindungen, Patente und Verwertung) zu schaffen.

### **I. Umgang mit geistigem Eigentum an der Frankfurt UAS**

Der Umgang mit Erfindungen an der Frankfurt UAS berücksichtigt den gesellschaftlichen Auftrag neues Wissen zu generieren und zu verbreiten sowie das erarbeitete Wissen durch neue Produkte und Verfahren nutzbringend anzuwenden. Dazu gehören die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen der Frankfurt UAS und das Schaffen von Anreizen, die an der Frankfurt UAS entwickelten Produkte und Verfahren praktisch umzusetzen.

Für die Frankfurt UAS und die Erfinder/-innen ist es angemessen und wünschenswert, von der Verwertung der Erfindung oder geistigen Leistung zu profitieren. Neben einem Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung soll ein angemessener Geldrückfluss in die Forschung der Frankfurt UAS erreicht werden. Qualitativ hochwertige Patentanmeldungen werden ähnlich wie wissenschaftliche Publikationen als Nachweis exzellenter Forschungsarbeit angesehen.

Das Recht der positiven Publikationsfreiheit ist im Arbeitnehmererfindergesetz (ArbnErfG) geregelt. Nach § 24 Abs. 2 ArbnErfG hat die/der Arbeitnehmer/-in eine Diensterfindung solange geheim zu halten, als sie nicht nach § 8 ArbnErfG frei geworden ist. Dies gilt soweit nicht § 42 Nr. 1 ArbnErfG greift, der besagt, dass die/der Wissenschaftler/-in die Diensterfindung im Rahmen ihrer/seiner Lehr- und Forschungstätigkeit offenbaren/veröffentlichen darf, wenn sie/er dies dem Dienstherrn rechtzeitig – in der Regel zwei Monate zuvor – angezeigt hat. Die negative Publikationsfreiheit – das Recht ein Ergebnis nicht zu veröffentlichen – bleibt der/dem Wissenschaftler/-in vorbehalten.

Die Frankfurt UAS unterstützt – bevorzugt in Hessen – die Gründung und Ausgründung von Firmen auf Basis von Forschungsergebnissen, um die Umsetzung solcher Ergebnisse in marktreife Produkte und damit die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen voranzutreiben. Für den Fall, dass die Vorlaufforschung wesentlich von der Frankfurt UAS finanziert wurde, wird die Frankfurt UAS zur Nutzung und Verwertung des hochschulgenerierten Wissens solche Unternehmensgründungen ermöglichen und durch besondere Unterstützungsleistungen – auch durch die Übertragung oder Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten – fördern. In diesen Fällen ist die Frankfurt UAS an den Gewinnen aus den durch sie angemeldeten Schutzrechten zu beteiligen und/oder für die entsprechenden Kosten zu entschädigen.

Die Interessen der Frankfurt UAS sind im Hinblick auf die Nutzung des Namens, Logos, Signets sowie der Wort- und Bildmarken der Hochschule zu schützen. Sollen Namen, Zeichen oder Marken der Frankfurt UAS verwendet werden, ist zunächst die schriftliche Genehmigung der Frankfurt UAS einzuholen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Nutzung in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Frankfurt UAS erfolgt und die Frankfurt UAS, falls sie dies fordert, an den Erlösen aus dieser Nutzung angemessen beteiligt ist.<sup>1</sup>

## II. Erfindungen und Patente

Hinweise zum Umgang mit Erfindungen werden auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht.<sup>2</sup> Die in den Abschnitten II und III dieser Leitlinie definierten Regelungen gelten für Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Frankfurt UAS stehen.<sup>3</sup>

### 1. Definitionen

Im Rahmen dieser Leitlinie gelten folgende Definitionen:

**Erfinder/-in** bezeichnet im Sinne dieser Leitlinie eine Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat, das heißt in eigener schöpferischer Leistung eine gegenüber dem Stand der Technik neue zuvor nicht bekannte Lösung respektive Anwendung für ein technisches Problem gefunden hat.

**Erfindung** bezeichnet sämtliche Ideen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, Entwicklungen bzw. entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich ist. Soweit nicht näher bezeichnet, regelt diese Leitlinie den Umgang mit Diensterfindungen.

**Diensterfindung** bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der/dem Arbeitnehmer/-in oder Beamte/-in an der

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen hierzu stellt die Abteilung Kommunikation der Frankfurt UAS zur Verfügung.

<sup>2</sup> [www.frankfurt-university.de/geistiges-eigentum](http://www.frankfurt-university.de/geistiges-eigentum)

<sup>3</sup> Erfindungen von Studierenden unterliegen nicht den Vorgaben des ArbNErfG und dieser Leitlinie.

Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

**Freie Erfindung** bezeichnet eine sonstige Erfindung einer/eines Arbeitnehmer/-in oder einer/eines Beamt/-in.

**Technische Verbesserungsvorschläge** sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

**Patent** wird in dieser Leitlinie als Begriff für alle Arten von Schutzrechten wie z. B. Topographien und Gebrauchsmuster verwendet.

## *2. Mitteilungspflicht*

Die Arbeitnehmer/-innen und Beamt/-innen der Frankfurt UAS sind verpflichtet:

(1) sämtliche Diensterfindungen in Form der hierfür vorgesehenen Erfindungsmeldung der Frankfurt UAS zu melden, soweit nicht § 42 Abs. 2 ArbNErfG greift.

(2) sämtliche freie Erfindungen der Frankfurt UAS mitzuteilen und zur Nutzung anzubieten.

## *3. Inanspruchnahme und Patentanmeldung*

Bei Diensterfindungen entscheidet die Hochschule unter der Mitwirkung der Erfinder/-innen, ob eine Diensterfindung durch die Frankfurt UAS in Anspruch genommen wird und benachrichtigt die Erfinder/-innen schriftlich. Die Inanspruchnahme gilt als erklärt, wenn die Erfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung freigegeben ist.

Hat die/der Erfinder/-in Interesse an einer Publikation ihrer/seiner Ergebnisse erklärt, so ist über die Freigabe oder Inanspruchnahme innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der vollständigen Erfindungsmeldung zu entscheiden.

Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme erfolgt auf Grundlage der Kriterien Patentierbarkeit und Marktfähigkeit sowie eventueller Verpflichtungen gegenüber Dritten. Eine Inanspruchnahme beinhaltet die Verpflichtung, die Erfindung unverzüglich zumindest in Deutschland zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Frankfurt UAS bzw. in Kooperation mit der zuständigen Patentverwertungsagentur oder einem externen Patentanwalt. Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung haben die Erfinder/-innen beim Anmelde- und Prüfverfahren nach Maßgabe der Frankfurt UAS bzw. ihrer Vertretungsperson oder ihrer/-s Beauftragten mitzuwirken, ohne dass ihnen dabei Kosten entstehen.

Bei freien Erfindungen entscheidet die Frankfurt UAS nach Mitteilung und Anbietung durch den/die Arbeitnehmer/-in oder Beamt/-in, ob sie das Angebot zur Nutzung der Erfindung gemäß den zwischen der Frankfurt UAS und dem/der Erfinder/-in zu verhandelnden Bedingungen annimmt. Nimmt die Frankfurt UAS das Angebot innerhalb von drei Monaten nicht an, erlischt das Recht der Frankfurt UAS an einer Nutzung der Erfindung.

#### *4. Patentanmeldung und Aufrechterhaltung*

Eine Patentanmeldung und -aufrechterhaltung wird durchgeführt, wenn:

- (1) eine konkrete Verwertungsaussicht besteht oder
- (2) die Kosten durch einen externen Partner getragen werden oder
- (3) eine Anmeldung durch Projektvorgaben zwingend vorgeschrieben ist (unter Kostenbeteiligung des Fördermittelgebers) oder
- (4) dies im allgemeinen Interesse der Frankfurt UAS liegt.

Werden für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte im In- und/oder Ausland Jahresgebühren fällig, prüft die Frankfurt UAS die weitere Aufrechterhaltung der Schutzrechte.

#### *5. Kommerzielle Verwertung*

Bei der Entscheidung über eine kommerzielle Verwertung einer Erfindung wirken die Frankfurt UAS und die/der Erfinder/-in partnerschaftlich zusammen. Die abschließende Entscheidungsbefugnis über eine kommerzielle Verwertung liegt bei der Frankfurt UAS. Die/der Erfinder/-in ist verpflichtet, im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten konstruktiv an der Verwertung mitzuwirken.

Ist die Erfindung Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten (z.B. mit öffentlichen oder privaten Förderern oder sonstigen Mittelgebern), gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

#### *6. Freigabe von Erfindungen*

Für den Fall, dass die Frankfurt UAS eine Erfindung:

- (1) nicht zum Patent anmeldet oder
- (2) eine Anmeldung vor Erteilung eines Patents zurückzieht oder
- (3) eine Patentanmeldung nicht aufrechterhält,

wird die Erfindung an den/die Erfinder/-in freigegeben und ihm/ihr zur Übernahme angeboten. Vor der Freigabe einer Erfindung sind zu prüfen:

- (1) die Erfüllung von etwaigen Verpflichtungen gegenüber den Mittelgebern und/oder Vertragspartnern des Forschungsprojekts, in dessen Rahmen die Erfindung entstand und/oder
- (2) die Einräumung einer nicht-exklusiven Lizenz an die Frankfurt UAS.

Ergibt die Prüfung, dass die Freigabe der Erfindung an die/den Erfinder/-in nicht gegen die Bestimmungen einer gegebenenfalls bestehenden Vereinbarung mit Dritten verstößt, teilt die Frankfurt UAS der/dem Erfinder/-in die Aufgabe der Schutzrechtsanmeldung oder des Schutzrechts mit. Sofern die/der Erfinder/-in es verlangt, überträgt die Frankfurt UAS sämtliche Rechte an der Erfindung auf die/den Erfinder/-in (s. § 16 Absatz 1 ArbNErfG).

### **III. Beteiligung an Verwertungseinnahmen**

Die Erlöse der Frankfurt UAS aus der kommerziellen Verwertung von gewerblichen Schutzrechten werden nach Maßgabe des ArbNErfG sowie gegebenenfalls weiterer interner Richtlinien verteilt, die keine ungünstigeren Bedingungen als das ArbNErfG (s. § 22 Satz 1 ArbNErfG) enthalten dürfen.

#### *1. Verteilungsschlüssel für Einnahmen aus Erfindungen/Patenten*

Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Diensterfindung auf die Frankfurt UAS über. Als Ausgleich dafür hat die/der Erfinder/-in einen Anspruch auf 30% der Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung, nach Maßgabe und den Bestimmungen des ArbNErfG. Es handelt sich dabei um einen Anteil zur persönlichen Verwendung durch die/den Erfinder/-in. Die verbleibenden Erlöse gehen an die Frankfurt UAS.

#### *2. Erfinder/-innen-Gemeinschaften*

Bei mehreren Erfinder/-innen werden die Erlös-Anteile aus der Verwertung nach Abschnitt III Punkt 1 zwischen den Erfinder/-innen gemäß ihrem in der Erfindungsmeldung aufgeführten Anteil aufgeteilt.

#### *3. Auszahlung von Erlösanteilen*

Anteile zur persönlichen Verwendung durch Erfinder/-innen werden von der Frankfurt UAS unabhängig davon ausgezahlt, ob die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Zahlungen an der Frankfurt UAS in einem Dienst-/Arbeitsverhältnis stehen oder nicht.